

Altersteilzeit und Teilzeit müssen in der betrieblichen Altersversorgung berücksichtigt werden

04.02.2010

Eine Versorgungsordnung, die den Durchschnitt der zuletzt erzielten Arbeitsvergütung zum Bemessungsfaktor für den Versorgungsanspruch erhebt, erfasst regelmäßig nicht den Wechsel von langjähriger Vollzeit in Teilzeit, insbesondere nicht den Eintritt in Altersteilzeit.

In dem Fall, der dem Landesarbeitsgericht Düsseldorf (Urteil vom 3.6.2009, Az.: 12 Sa 1601/08) vorlag, war die Höhe der Betriebsrente ein erdienter Prozentsatz vom Durchschnitt des Einkommens der letzten fünf Jahre. Der Arbeitnehmer war vor dem Ruhestand sechs Jahre in Altersteilzeit mit entsprechender Kürzung der Arbeitszeit und des Arbeitsentgeltes.

Der Arbeitgeber errechnete eine Betriebsrente in Höhe von 487,20 Euro pro Monat. Bei der Rentenberechnung legte der Arbeitgeber das in den letzten 5 Jahren vor Eintritt in den Ruhestand gezahlte Altersteilzeitentgelt zzgl. Aufstockungsbetrag zugrunde. Zusätzlich wurde ein versicherungsmathematischer Abschlag wegen der vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente vorgenommen. Der Arbeitnehmer argumentierte, dass seine vorhergehende Vollzeittätigkeit über 29 Jahre miteinzubeziehen sei und, da dafür keine Regelung getroffen worden sei, auch kein Abschlag für die vorzeitig in Anspruch genommene Altersrente vorgenommen werden dürfe. Daher forderte er eine Monatsrente von 714,47 Euro pro Monat.

Das Landesarbeitsgericht stimmte der Argumentation des Rentners zu: Die Versorgungsordnung ist in Blick auf Altersteilzeit und Teilzeit lückenhaft und im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung regelmäßig dergestalt zu schließen, dass der für den Vollzeitbeschäftigten ermittelte Rentenbetrag entsprechend der Teilzeitquote (i. e. der persönliche Beschäftigungsgrad des auch oder nur in Teilzeit arbeitenden Arbeitnehmers im Verhältnis zur Arbeitszeit des in Vollzeit tätigen Arbeitnehmers) bezogen auf die gesamte Beschäftigungsdauer umzurechnen ist. Einen Abschlag für die vorzeitige Inanspruchnahme war allerdings gerechtfertigt, so dass der Rentner im Ergebnis eine Altersrente von 628,68 Euro zugesprochen bekam.